

Leiharbeitskräfte Ausland

Vereinfachungen bei der Abzugssteuer! – Die wichtigsten Vorschriften

Um Abgabebetrag sowie Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen, gibt es für die Beschäftigung von ausländischen Leiharbeitskräften eine Vielzahl von Sondervorschriften. Vor Abschluss eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages sollten Sie sich daher genau über die abgabenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die möglichen Haftungen informieren. Besonders zu beachten ist die Abzugssteuer, bei der erst kürzlich die Möglichkeiten zur Entlastung geändert wurden.

Einkünfte von ausländischen Unternehmen aus der Überlassung von Arbeitskräften zur Arbeitsausübung in Österreich unterliegen dem Einkommensteuerabzug. Der inländische Auftraggeber ist daher grundsätzlich verpflichtet, bei der Auszahlung von Gestellungsvergütungen an einen ausländischen Arbeitskräfteüberlasser eine Abzugssteuer iHv 20% des gesamten Entgelts einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen. Damit werden sowohl die beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte des Gestellungsunternehmens als auch der Leiharbeitskräfte besteuert.

Aufgrund der mit den meisten Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterliegen die Unternehmensgewinne des ausländischen Überlassers aber in der Regel nicht der österreichischen Besteuerung, wenn keine Betriebsstätte im Inland vorliegt. Anders verhält es sich mit den Einkünften der Arbeitskräfte. Diese unterliegen im Regelfall der Einkommensteuer im Inland, da der Beschäftigte für die Zeit des Arbeitseinsatzes in Österreich als wirtschaftlicher Arbeitgeber angesehen wird.

Rückerstattungsantrag

Das ausländische Unternehmen kann sich entweder 30% der einbehaltenen Abzugssteuer auf Antrag rückerstatten lassen (die Löhne bleiben mit den übrigen 70% pauschal besteuert) oder es kann einen (nachträglichen) Lohnsteuerabzug für die überlassenen Arbeitskräfte vornehmen. In diesem Fall ist eine vollständige Rückerstattung der einbehaltenen Abzugssteuer möglich.

Entlastung an der Quelle

Eine Befreiung vom Einbehalt der Abzugssteuer oder eine Verminderung der Abzugssteuer ist nur möglich, wenn der ausländische Überlasser einen gültigen Befreiungsbescheid vorlegt. Ein solcher kann auf Antrag vom Finanzamt ausgestellt werden, wenn der Arbeitskräfteüberlasser entweder die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug übernimmt oder – und das ist neu – sich damit einverstanden erklärt, dass der Beschäftigte 70% der Abzugssteuer einbehält und an das Finanzamt abführt. Letzteres ist allerdings erst ab dem Jahr 2023 möglich.



Steuerberater Mag. Kandlhofer

Foto: © Fotostudio Furgler

Achtung: Bei kurzfristigen gewerblichen Arbeitskräftegestellungen aus Deutschland verbleibt das Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne aufgrund einer Sonderbestimmung im DBA weiterhin in Deutschland. Hier ist daher auch ein Befreiungsbescheid ohne Lohnsteuerabzug und ohne Einbehalt einer Abzugssteuer möglich. Für konzerninterne Arbeitskräfteüberlassungen gelten Sonderregelungen.

Wenden Sie sich bei einer beabsichtigten Beschäftigung von ausländischen Leiharbeitskräften rechtzeitig an Ihre Steuerexperten. So können Probleme bei der Auftragsabwicklung oftmals vermieden werden.

KAPAS Steuerberatung GmbH

Tel.: 03172/37 80-0 | E-Mail: office@kapas.at
www.kapas.at ■

